Kraftfahrt-Bund .nt 422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung

vom 15.11.1974 (BGB1 I S. 3193)

Nummer der ABE:

B954

Fahrzeugart:

Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp:

KSL 280

Inhaber der ABE

und Hersteller:

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Ackerwagen

dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ

Maschinenfabrik KEMPER GMBH

mit der Fahrgestellnummer

entspricht.

Stadtlohn, den

Maschinenfabrik Kemper GmbH

4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die des Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Wideruf der Erlaubnis und werden überdies straffechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebser aubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fortigung, nachprüfen oder nachprüfen Jassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgüllig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allzemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnis inhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, anch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

^{421 -} F 24c - 888 - 76 - 3.000

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtzieh anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten mit Dürrfutteraufbau und
Zulässiges Gesamtgewicht:	Aufsammeleinrichtung 4000 kg
Zulässige Stützlast an der Zugöse:	800 kg
Zulässige Achslast:	3200 kg
Spurweite je nach Einpreßtiefe: wahlweise oder Betriebsbremsanlage: Anhängekupplung: Maße über alles:	1500 nm oder 1510 mm 1750 mm oder 1760 mm mechanische Seilzugbrem keine
Länge: je nach Zuggabel Breite:	7880 mm oder 7945 mm
Höhe: je nach Bereifung und Stellung des Aufbaus	
Auroaus	2315 mm bis 3270 mm

C. Mit dieser ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß abweichend von

§ 41 Abs. 9 StVZO - als Ersatz für die vorgeschriebene Abreißbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsseil zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausrüstet sein. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die

 a) geeignet sind, an der Anhängekupplung eine Stützlast von 800 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen, b) eine Einrichtung zur Aufnahme des umsteckbaren Handbremshebels entsprechend den "Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen" haben.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

Zugfahrzeug und Anhänger durch das als Schlaufe ausgebildete Sicherungsseil verbunden,

der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Einrichtung umgesteckt,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie

die Aufsammeleinrichtung angehoben und gesichert sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18
Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und
Aufbauart in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und
erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen
sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu
behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33,
Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 9. Oktober 1980 Im Auftrag Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungsassistent z.A.

